

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1968
des Abgeordneten Péter Vida
der BVB/FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/4732

Hermes-Ansiedelung im „Gewerbegebiet WWZ Havelland“ (Güterverkehrszentrum Berlin West) in Brieselang unter Umgehung der Festsetzungen im Bebauungsplan

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Für das genannte Gewerbegebiet wurde vor ca. 20 Jahren der Bebauungsplan Nr. 92/1 erstellt und genehmigt. In ihm sind zum Schutz des in der Nähe befindlichen großen Wohngebietes hinsichtlich des aus diesem Gewerbegebiet abgehenden Lärmes eindeutige Beschränkungen gesetzt. So sind tagsüber 54 db und nachts 43 db zugelassen. Anfang 2016 präsentierte das Unternehmen Hermes den Gemeindevertretern sein Vorhaben zur Ansiedelung und teilte dabei mit, dass es die im Bebauungsplan festgesetzten Maximalwerte der Lärmemission nicht einhalten werde. Das sei den technologischen Abläufen bei Hermes geschuldet, wonach der stärkste Fahrzeugverkehr bei der Anlieferung bzw. der Abholung nachts sein wird. Am 17.05.2016 sollte auf einer Gemeindevertretersitzung in Brieselang die Lärmfestsetzung aus dem Bebauungsplan mit Beschlussvorlage BV/0346/16 durch Verweis auf die Anwendung der TA Lärm ersetzt werden. Da sich hierzu aber Widerstand regte, zog der Bürgermeister diese Beschlussvorlage zurück. Sinngemäß die gleiche Beschlussvorlage kam als BV/0351/16 am 22.06.2016 erneut auf die Tagesordnung mit dem zusätzlichen Hinweis, dass eine Festlegung aus dem Bebauungsplan nicht einfach per Beschluss zu ändern ist. Daher sollte zukünftig die Anwendung der TA Lärm erfolgen. Dieser Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt, wodurch die Lärmfestsetzung aus dem Bebauungsplan bei der Beurteilung des Hermes-Projektes praktisch außer Kraft gesetzt ist. Bei den Anliegern gibt es erhebliche Kritik an diesen zu ihrem Nachteil wirkenden Maßnahmen. So wird die angebliche Notwendigkeit der Aufhebung der Lärmvorgaben in Zweifel gezogen. Aus ihrer Sicht zeigen die beiden erwähnten Beschlussvorlagen sowie das ganze Verfahren hierzu deutlich, dass die hier handelnden Personen ihr Agieren ausschließlich an der Befriedigung der Interessen eines Investors ohne Rücksicht auf die Anwohner ausrichten.

Frage 1: Das Gewerbegebiet WWZ Havelland / Güterverkehrszentrum Berlin West wird auf der Website der Gemeinde Brieslang als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Das Gutachten hält hingegen die vorgeschriebene Lärmbeschränkung für unwirksam, da es sich um ein Industriegebiet handelt, für das keine Lärmbeschränkungen zulässig seien. Welchen Status hat das Gebiet?

zu Frage 1: Da der Bebauungsplan (B-Plan) in Kraft ist und noch nicht von einem Gericht für unwirksam erklärt wurde, hat das Gebiet formell weiterhin den Status eines Industriegebiets (GI). Die aufgrund der Nähe des Standorts zu Wohngebieten erforderlich gewesenen Gliederungsfestsetzungen nach Art und Eigenschaften der Betriebe lassen allerdings nur in ganz untergeordneten Teilflächen die Ansiedlung von Betrieben zu, die dem Gebietscharakter eines Industriegebiets entsprechen. Die Gliederung lässt in den weit überwiegenden Teilen des GI nur nicht erheblich belästigende bzw. zum Teil sogar nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zu und ist ohne Zweifel als nicht vereinbar mit dem Gebietscharakter eines GI-Gebiets und somit als unzulässig anzusehen.

Frage 2: Haben Kommunen in Brandenburg die rechtliche Möglichkeit, für Gewerbegebiete oder Industriegebiete über die TA Lärm hinausgehende Beschränkungen der erlaubten Lärmemissionen vorzunehmen? Wenn ja: Welche Möglichkeiten bestehen hierfür und auf welcher rechtlichen Grundlage?

zu Frage 2: In B-Plänen für Gewerbe- bzw. Industriegebiete ist durch entsprechende Lärmschutzfestsetzungen sicherzustellen, dass die entsprechenden Richtwerte an betroffenen schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Wohngebieten) eingehalten werden. Bei größeren Gewerbebeständen kann es sachgerecht sein, durch eine geeignete Lärmkontingentierung bestimmten Teilflächen geringere, anderen Teilflächen höhere Lärmkontingente zuzugestehen, i. d. R. auf der Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung. Die TA Lärm kommt ansonsten vorwiegend bei der Zulassung von Einzelvorhaben zum Einsatz. Beschränkungen, die über die gutachterlich ermittelten zulässigen Werte hinausgehen, bedürfen einer städtebaulichen Begründung und einer Abwägungsentscheidung.

Frage 3: Neben Brieselang wurden auch in anderen Kommunen „Lärmkontingente“ für Industrie- oder Gewerbegebiete festgelegt. Das Gutachten erklärt jedoch „vorhabenunabhängige Lärmkontingentierung“ insgesamt für nicht zulässig. Teilt die Landesregierung diese Auffassung?

zu Frage 3: Nein. In einem Angebots-B-Plan kann auch eine vorhabenunabhängige Lärmkontingentierung zulässig sein, wenn die künftig anzusiedelnden Betriebe noch nicht bekannt sind.

Frage 4: Teilt die Landesregierung die Auffassung des Gutachtens, dass die Beschränkung der Lärmemissionen in Industriegebieten über die TA Lärm hinaus durch den Bebauungsplan für unzulässig erklärt?

zu Frage 4: Beschränkungen der Lärmemissionen in Industriegebieten können im Einzelfall zulässig sein, wenn sie lediglich Teilflächen betreffen und städtebaulich gerechtfertigt werden können (vgl. auch Frage 2). Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der Gebietscharakter eines Industriegebiets nicht mehr gewahrt ist.

Frage 5: Das Gutachten geht davon aus, dass der Verweis auf eine DIN-Vorschrift im Bebauungsplan nicht rechtmäßig sei, da nicht aufgeführt sei, wo diese DIN-Vorschrift zur Einsichtnahme bereitgehalten werde. Eine Recherche sei „nicht zumutbar“. Muss in Bebauungsplänen beim Verweis auf DIN-Normen und/oder DIN-Vorschriften darauf hingewiesen werden, wo diese zur Einsichtnahme bereitgehalten werden?

zu Frage 5: Wenn in einer textlichen Festsetzung eines B-Plans auf eine DIN-Norm Bezug genommen wird, die somit Bestandteil der Satzung wird, und die Grundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben darstellt, ist gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.2010 - 4 BN 21.10) diese Norm zwingend in der Gemeinde zur Einsicht bereitzuhalten. Im B-Plan WWZ Havelland wird allerdings im Plan bzw. in den textlichen Festsetzungen kein Bezug auf eine DIN-Norm genommen.

Frage 6: Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Aushebelung einer wichtigen Festlegung im Bebauungsplan auf die erfolgte Art und Weise und ohne Beteiligung der Bürger rechtmäßig ist?

zu Frage 6: Eine „unrechtmäßige Aushebelung“ von Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht erkennbar. Die Gemeinde geht in ihrem Beschluss zutreffend davon aus, dass durch einen einfachen Gemeindebeschluss keine Vorgaben des noch rechtswirksamen B-Plans geändert werden können. Der Wunsch der Gemeinde, dass künftige Anträge nur auf der Grundlage der TA Lärm beurteilt werden sollen, ist allerdings ungewiss, da der Bebauungsplan nicht durch ein Gericht für unwirksam erklärt wurde und insofern noch wirksam ist. Deshalb muss es Aufgabe der Gemeinde sein, im Rahmen eines formellen Planänderungsverfahrens mit den entsprechenden Beteiligungsschritten die Korrektur der fehlerhaften Festsetzungen vorzunehmen.

Frage 7: Die Bürger haben im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Lärmbeschränkung für das Gewerbegebiet keinen Einspruch gegen den 1994 aufgestellten Bebauungsplan eingelegt. Im Vertrauen darauf wurden im anliegenden Wohngebiet seit zwei Jahrzehnten Häuser gebaut, renoviert oder gekauft. Inwieweit gilt für die Anwohner ein Vertrauensschutz?

zu Frage 7: Die Bürger haben Anspruch auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmrichtwerte auf ihren Grundstücken. Diese ist bereits durch die Festsetzungen des bisher noch rechtswirksamen B-Plans sichergestellt. Dies muss auch durch einen möglichen Änderungsplan gewährleistet sein.